

Theologisches Propädeutikum

für das Studium des Kanonischen Rechts

Studien- und Prüfungsordnung

1. Präambel

1. „Theologie im Fernkurs“ bietet aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit dem Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik an der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Institut für kanonisches Recht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ein „Theologisches Propädeutikum für das Studium des Kanonischen Rechts“ (= Theologisches Propädeutikum) an. Das „Theologische Propädeutikum“ richtet sich an Hochschulabsolventen und -absolventinnen, die eine weiterführende Qualifikation im Kanonischen Recht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Universität München bzw. dem Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster anstreben.
2. Rechtsgrundlage des „Theologischen Propädeutikums“ sind der Artikel 76 der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“ und der Artikel 56 der Ordinationes zur richtigen Anwendung der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ gemäß dem Dekret „Novo codice“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 2. September 2002.
3. Zulassungsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis eines abgeschlossenen Universitäts- bzw. Fachhochschulstudiums sowie einer Studienberatung des Klaus-Mörsdorf-Studiums für Kanonistik in München bzw. des Instituts für Kanonisches Recht in Münster.
4. Das Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik und das Institut für Kanonisches Recht in Münster können den erfolgreichen Abschluss bei Bewerbern mit abgeschlossenem Universitätsstudium der Rechtswissenschaften oder eines anderen universitären Studiums als Studienvoraussetzung gemäß Art. 76 a SapChrist für die Einschreibung in das Lizentiatstudium für das kanonische Recht anerkennen, unbeschadet der im jeweiligen Institut vorgesehenen Verfahren zu Zulassung zum Studium sowie der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen. Das Lizentiatstudium setzt ferner Lateinkenntnisse gemäß den geltenden Studien- und Prüfungsordnungen voraus.

2. Studienordnung

1. Das „Theologische Propädeutikum“ ist ein Fernstudium, das auf Lehrmaterialien von „Theologie im Fernkurs“ aus den Kursstufen „Der christliche Glaube: Grundkurs“ und „Der christliche Glaube: Aufbaukurs“ sowie dem Fernstudienmaterial „Philosophie“ basiert, die in Absprache mit den beiden Institutionen in München und Münster ausgewählt wurden.
2. Das „Theologische Propädeutikum“ erstreckt sich über vier Semester. Eine Einschreibung ist jeweils zum 1. Oktober bzw. zum 1. April möglich.
3. Mit der Einschreibung erhalten die Studierenden pro Semester jeweils 7 Lehrbriefe zum Eigenstudium.
4. Im Verlauf des Studiums haben die Studierenden mindestens 4 thematisch unterschiedliche Studienwochenenden aus dem Angebot der Kursstufen „Der christliche Glaube: Grund- und Aufbaukurs“ zu belegen, in der Regel pro Semester ein Studienwochenende.
5. Die Studiengebühren betragen pro Semester 300,00 €.

3. Prüfungsordnung

1. Die Rahmenprüfungsordnung von „Theologie im Fernkurs“ gilt für das „Theologische Propädeutikum“, soweit nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen werden.
2. Der Prüfungsausschuss für mündliche Prüfungen besteht aus zwei von der Leitung von Theologie im Fernkurs“ benannten Prüfern sowie einem weiteren Mitglied, das vom Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik in München und vom Institut für kanonisches Recht in Münster gemeinsam benannt wird.
3. Die Prüfungen finden am Ende jedes Semesters statt. Prüfungen werden in Form von schriftlichen Hausarbeiten, schriftlichen Klausuren und mündlichen Prüfungen durchgeführt, wobei pro Semester ein Lehrbrief durch eine schriftliche Hausarbeit und ein Lehrbrief durch eine schriftliche Klausur abgedeckt werden müssen. Die restlichen fünf Lehrbriefe werden durch mündliche Prüfungen abgedeckt.
4. Drei Monate nach Semesterbeginn werden zwei Hausarbeitsthemen aus unterschiedlichen Lehrbriefen gestellt, wobei ein Thema bearbeitet werden muss. Die schriftliche Hausarbeit muss spätestens zu Beginn des folgenden Semesters vorliegen.
5. Schriftliche Klausur und mündliche Prüfung finden jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Prüfungsort ist in der Regel Würzburg. Hierzu ist eine schriftliche Anmeldung vier Wochen vorher bei „Theologie im Fernkurs“ erforderlich. Mit der Anmeldung muss auch das Thema der schriftlichen Hausarbeit mitgeteilt werden.

6. Für die schriftliche Klausur ist ein Zeitraum von 2,5 Stunden festgelegt. Den Prüfungskandidaten werden zwei Themen aus zwei unterschiedlichen Lehrbriefen gestellt, wobei ein Thema zu bearbeiten ist.
7. Der mündliche Teil der Prüfung bezieht sich auf die fünf noch nicht schriftlich abgedeckten Lehrbriefe und beträgt pro Lehrbrief 15 Minuten.
8. Bei Nichtbestehen kann jede Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. Die bei der Wiederholung erzielte Note ist die endgültige Note. Die Absicht zur Wiederholung muss spätestens 14 Tage nach Mitteilung der Note gegenüber „Theologie im Fernkurs“ schriftlich erklärt werden. Die Wiederholung der Prüfungsleistung muss vor dem Prüfungstermin des nächsten Semesters erfolgen und wird in Absprache mit dem Prüfungskandidaten festgelegt.
9. Gegen die Prüfungsbewertungen kann Widerspruch bei der Leitung von „Theologie im Fernkurs“ in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Note eingelegt werden. Gegen den Bescheid von „Theologie im Fernkurs“ kann Widerspruch bei der Zentralen Prüfungskommission von „Theologie im Fernkurs“ in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids eingelegt werden. Gegen den Bescheid der Zentralen Prüfungskommission von „Theologie im Fernkurs“ kann Widerspruch bei der Kommission VIII der Deutschen Bischofskonferenz in schriftlicher Form innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheids eingelegt werden. Dieser Bescheid ist endgültig.
10. Nach erfolgreichem Abschluss aller sieben Teilprüfungen erhalten die Prüfungskandidaten pro Semester eine Notenbescheinigung.
11. Nach bestandenem Abschluss des „Theologischen Propädeutikums“ erhalten die Studierenden ein Abschluss-Zeugnis. Es enthält die jeweils erzielten Einzelnoten der Prüfungen sowie deren arithmetisches Mittel als Gesamtnote.

Die Studien- und Prüfungsordnung wurde von der Deutschen Bischofskonferenz in Kraft gesetzt am 17. März 2011